

16.06.93

**Antrag**

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Europäischen Binnenmarkt (Standortsicherungsgesetz - StandOG)

Punkt 3 der 658. Sitzung des Bundesrates am 18. Juni 1993

Der Bundesrat möge zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 8

In Artikel 1 Nr. 8 wird in § 14 a Abs. 4 EStG der letzte Halbsatz

"..., wenn sich die Erben innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall auseinandersetzen."

gestrichen.

**Ausgeliefert am  
16. JUNI 1993**

Begründung:

Die Zwei-Jahres-Frist behindert insbesondere bei Erbengemeinschaften mit minderjährigen Kindern die Anwendung des Freibetrages nach § 14 a Einkommensteuergesetz. Die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft ist vielfach erst mit Volljährigkeit aller an der Erbausinandersetzung beteiligten Personen zweckmäßig. Die Frist von zwei Jahren wirkt in diesen Fällen einschränkend, da ein

Hofübernehmer in der Regel noch nicht bestimmt ist und der Freibetrag für weichende Erben nach zwei Jahren nicht mehr in Anspruch genommen werden könnte. Die zeitliche Befristung ist deshalb zu streichen.